

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 16.10.2025  
AZ.: IV/20.1 - Beteiligungen

WP 25-30 SV 20/014

## Beschlussvorlage

### Sparkasse HRV: Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

05.11.2025

Entscheidung

Anlage 1: Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

Anlage 2: Änderungsversion der Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt zur Kenntnis:

In seiner Sitzung vom 28. August 2025 hat die Zweckverbandsversammlung als Träger der Sparkasse HRV über die Satzungsänderung entsprechend Anlage 1 beraten und einstimmig beschlossen:

„Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“ wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Satzung geändert.“

Der Rat der Stadt Hilden stimmt diesen Änderungen zu.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist eine Zweckverbandssparkasse, die am 01.01.2003 aus dem Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Sparkassen der Städte Hilden, Ratingen und Velbert entstanden ist. Mitglieder des Trägers der Sparkasse HRV, also des Zweckverbandes der Sparkasse HRV, sind die Städte Hilden, Ratingen und Velbert.

Rechtsgrundlagen für das Bestehen und die Tätigkeit der Sparkasse HRV sind:

- der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden durch Neubildung einer Zweckverbandssparkasse vom 18.09.2002, in seiner Ersten Änderungsfassung vom 09. Mai 2014
- die Zweckverbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung vom 31.05.2014,
- das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG),
- das Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW),
- die Satzung der Sparkasse HRV.

Gemäß § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“ bedarf eine Satzungsänderung eines Beschlusses der Versammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Hintergrund der Satzungsänderung ist insbesondere das neue Sparkassengesetz NRW. Dieses trat am 31. Dezember 2024 in Kraft. Das neue Gesetz bildete die Grundlage für die Anpassung der Zweckverbandssatzung. Zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen stellte der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) eine aktualisierte Mustersatzung zur Verfügung. Diese diente als Vorlage für die Überarbeitung der zur Zustimmung vorliegenden Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“.

In der aktualisierten Satzung wurden neben redaktionellen Änderungen insbesondere zwei Aspekte mit aufgenommen, die aus der Gesetzesänderung stammen:

1. Die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes wird künftig unmittelbar durch die Sparkasse HRV erfolgen. Bereits jetzt erfolgt die Auf- und Vorbereitung der Verwaltungsgeschäfte im engen Austausch zwischen der Stadt Velbert, die aufgrund der bisherigen Satzung die Verwaltungsarbeiten durchgeführt hat, und der Sparkasse HRV.
2. Für die Mitglieder der Versammlung sowie den Vorstand wird eine Regelung zur Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ausgenommen. Dabei handelt es sich lediglich um eine formale Klarstellung gelebter Praxis.

Über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden • Ratingen • Velbert wurde in der Sitzung des Zweckverbands am 28. August 2025 beraten und diese einstimmig beschlossen.

Alle Änderungen sind der beigefügten Änderungsversion der Satzung zu entnehmen. Eine Lesefassung der Satzung ist ebenfalls beigefügt.

Gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Anlagen:**

1. Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“
2. Änderungsversion der Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

**Klimarelevanz:**

keine

**Inklusionsrelevanz:**

keine

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204) wird folgende

# **S a t z u n g**

## **des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“**

erlassen.

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die nachstehenden Gemeinden

#### **Stadt Velbert und Stadt Ratingen und Stadt Hilden**

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) der in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

#### **Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“**

Er hat seinen Sitz in Velbert.

Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

#### **Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen

#### **Velbert, Ratingen und Hilden**

an.

Der Verband ist ihr Gewährträger; ab 19. Juli 2005 ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Velbert = 14 Vertreter,  
Stadt Ratingen = 14 Vertreter,  
Stadt Hilden = 14 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

## **§ 5**

### **Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutschen Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.

- (3) Der Vorstandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b und e gelten entsprechend.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## **§ 10**

### **Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## **§ 11**

### **Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes werden von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt.
- (3) Die Trägerschaft der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

## **§ 13**

### **Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zuzuteilen.  
Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG NRW).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

## **§ 15**

### **Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 17**

### **Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist

#### **Der Landrat des Kreises Mettmann**

(§ 29 Absatz 1 Ziffer 2 GkG).

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Ratingen, Velbert und Hilden sowie im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

**§ 19**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel des Zweckverbandes  
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert  
gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung:



Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)~~ vom **3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204)** wird folgende

# S a t z u n g

## des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

erlassen.

### § 1

#### Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die nachstehenden Gemeinden

#### Stadt Velbert und Stadt Ratingen und Stadt Hilden

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG **NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (**GV. NRW. S. 621**) in der jeweils **gültigen geltenden** Fassung, des ~~Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände~~ **Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696)** in der jeweils **gültigen geltenden** Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)** der in der jeweils **gültigen geltenden** Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen

#### Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

Er hat seinen Sitz in Velbert.

Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

**§ 2**  
**Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

**Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen

**Velbert, Ratingen und Hilden**

an.

Der Verband ist ihr Gewährträger; ab 19. Juli 2005 ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

**§ 3**  
**Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher

**§ 4**  
**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Velbert = 14 Vertreter,  
Stadt Ratingen = 14 Vertreter,  
Stadt Hilden = 14 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

## § 5

### Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, ~~der Deutschen Postbank AG~~ **Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutschen Bank AG und Beschäftigte** der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

## § 6

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzer oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzer aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsitzer, ~~die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder~~ **die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind,** sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes ~~und deren Stellvertreter~~ nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b und e gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## **§ 10**

### **Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## **§ 11**

### **Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## § 12

### Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

~~(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Stadt Velbert ausgeführt. Die Prüfungsarbeiten werden von der Stadt Ratingen ausgeführt.~~

~~(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.~~

**(2) Die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes werden von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt.**

**(3) Die Trägerschaft der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GKG NRW finden keine Anwendung.**

**(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.**

## § 13

### Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG NRW).

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

## § 14

### Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

## **§ 15**

### **Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 17**

### **Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist

#### **Der Landrat des Kreises Mettmann**

(§ 29 Absatz 1 Ziffer 2 GkG).

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Ratingen, Velbert und Hilden sowie im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

**§ 19**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel des Zweckverbandes  
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert  
gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung:



Änderungsversion der Satzung